

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1981	Nummer 21
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20524	16. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	358
9210	22. 12. 1980	RdErl. d. Kultusministers Verkehrserziehung in der Schule; Mofakurs für Schüler der Klasse 9	371

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	375
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1981	375
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 5. 3. 1981	376

I.

20524

Führen von PolizeikraftfahrzeugenRdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1981 -
IV A 2 - 2540

1 Allgemeines

Ein Polizeikraftfahrzeug darf führen, wer

- als Inhaber der allgemeinen Fahrerlaubnis befugt ist, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen, und
- die Berechtigung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen erhalten hat.

Es liegt im dienstlichen Interesse, daß möglichst alle Polizeivollzugsbeamten die Berechtigung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen erwerben. Für Verwaltungsbeamte, Angestellte und Lohnempfänger, zu deren dienstlichen Aufgaben es gehört, Polizeikraftfahrzeuge zu führen, gelten die Vorschriften dieses Erlasses entsprechend.

2 Ausbildung

- 2.1 Die Polizeivollzugsbeamten sollen im Rahmen ihrer Ausbildung in der Bereitschaftspolizei zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 1 und 3, möglichst auch der Klasse 2 und, soweit es dienstlich geboten ist, auch zur Personenbeförderung ausgebildet werden. Die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen bilden diejenigen Polizeivollzugsbeamten, die an der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei nicht teilgenommen oder die Fahrerlaubnis während dieser Zeit nicht erworben haben, zum Erwerb der dienstlich erforderlichen Fahrerlaubnisklassen aus. Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis ist die körperliche Eignung. Im Zweifelsfall - insbesondere für die Klasse 1 - ist die Entscheidung des Polizei-(Vertrags-)Arztes einzuholen.
- 2.2 Die Ausbildung erfolgt durch Fahrlehrer der Polizei entsprechend den allgemeinen Vorschriften. Hierbei sind die zur sicheren Führung von Polizeikraftfahrzeugen im Straßenverkehr erforderlichen Kenntnisse und Fahrfertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung polizeilicher Aufgaben zu vermitteln. Die gemäß § 11 a StVZO vorgesehene Mindestausbildungszeit auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe ist einzuhalten.

3 Antragstellung

Anlage 1

Der für die Erteilung der Fahrerlaubnis erforderliche Antrag (Vordruck „Antrag“ Anl. 1) wird vom Dienstvorgesetzten unmittelbar der für den Wohnort zuständigen Kreisordnungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) übersandt. Bei Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei befinden, ist der Ausbildungsort Wohnort.

4 Prüfung

Die Prüfung wird von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, die einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr angehören (§ 2 KfzSachvG), abgenommen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 10 und 11 StVZO mit der Maßgabe, daß die Kreisordnungsbehörde den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis und den vorbereiteten Führerschein über den Dienstvorgesetzten dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr übersendet.

Der Dienstvorgesetzte leitet die Unterlagen an die ausbildende Stelle weiter, falls die Ausbildung nicht bei ihm durchgeführt wird. Die Prüfungstermine sind mit der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr abzustimmen.

Die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse 1, 2 und 3 kann vor Erreichen des Mindestal-

ters abgelegt werden. Der Führerschein darf jedoch durch den Dienstvorgesetzten erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgehändigt werden. Der Dienstvorgesetzte trägt das Aushändigungsdatum im Führerschein ein und vermerkt dies im Vordruck „Antrag“ (Rückseite) Anl. 1.

Die Fahrerlaubnis der Klasse 2 kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden; sie ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf das Führen von Polizeikraftfahrzeugen zu beschränken. Im Führerschein ist folgender Vermerk einzutragen:

Fahrerlaubnis der Klasse 2 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beschränkt auf Polizeikraftfahrzeuge.

5 Berechtigung und Berechtigungsnachweis

- 5.1 Die Berechtigung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen (Vordruck „Berechtigungsnachweis“ Anl. 2) erteilt der Dienstvorgesetzte ohne weitere Feststellungen, wenn der Polizeivollzugsbeamte die Fahrerlaubnis im Anschluß an die Ausbildung nach Nr. 2.1 erworben hat oder als Inhaber einer entsprechenden Berechtigung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen worden ist.

Ist der Polizeivollzugsbeamte bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis, erteilt der Dienstvorgesetzte die Berechtigung, wenn der Polizeivollzugsbeamte an einer Ausbildung teilgenommen hat, in der die zur sicheren Führung von Polizeikraftfahrzeugen im Straßenverkehr erforderlichen Kenntnisse und Fahrfertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung polizeilicher Aufgaben vermittelt worden sind. Der Fahrlehrer der Polizei erteilt eine Bescheinigung (Vordruck „Bescheinigung“ Anl. 3).

Der Berechtigungsnachweis und die Bescheinigung sind zur Personalakte (UO C) zu nehmen. Wird die Berechtigung erweitert, ist entsprechend zu verfahren. Dem Polizeivollzugsbeamten ist von Eintragungen in den Berechtigungsnachweis Kenntnis zu geben. Er hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu bestätigen.

- 5.2 Die Berechtigung hat lediglich innerdienstliche Bedeutung; sie kann aus dienstlichen Gründen eingeschränkt, mit Auflagen versehen, ausgesetzt oder zurückgenommen werden.

Wird die allgemeine Fahrerlaubnis entzogen, eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder das Führen von Kraftfahrzeugen untersagt, so gelten die Rechtsfolgen für die Berechtigung entsprechend.

- 5.3 Bei Fahrverbot ist dem Berechtigungsnachweis ein Beiblatt anzufügen, das zu vernichten ist, sobald die Anordnung wieder entfallen ist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist in dem Berechtigungsnachweis aktenkundig zu machen; nach Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist der Berechtigungsnachweis zu vernichten und ggf. durch einen neuen zu ersetzen.

- 5.4 Um eine schnelle Übersicht über vorhandene Berechtigungen zu erhalten, können die Polizeibehörden und -einrichtungen eine Kartei (Vordruck „Karteikarte“ Anl. 4/ggf. ADV-Verfahren) über die erteilten Berechtigungen führen. Nr. 5.3 findet entsprechende Anwendung.

6 Besondere Berechtigung

6.1 Personenbeförderung

Wer Polizeikraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen (z. B. Mannschaftstransportkraftwagen, Kraftomnibusse, geschützte Gruppenkraftwagen) führt, bedarf neben der allgemeinen Fahrerlaubnis und der Berechtigung nach Nr. 5.1 einer besonderen Berechtigung, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden. Die besondere Berechtigung, die keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung i. S. der StVZO darstellt, kann erteilt werden, wenn der Polizeivollzugsbeamte

- 6.11 - bei Fahrzeugen mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen -
1. das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt,
 3. ein derartiges Fahrzeug in einer Fahrschule der Polizei mindestens 500 km in einem Zeitraum von wenigstens 16 Fahrstunden geführt hat,

- 6.12 - bei Fahrzeugen mit mehr als 14 Fahrgastplätzen -
1. das 23. Lebensjahr vollendet hat,
 2. die Fahrerlaubnis der Klasse 2 besitzt,
 3. ein derartiges Fahrzeug in einer Fahrschule der Polizei mindestens 500 km in einem Zeitraum von wenigstens 16 Fahrstunden geführt hat.

- 6.13 Der Dienstvorgesetzte kann Ausnahmen vom Mindestalter erteilen, wobei für die Berechtigung nach Nr. 6.11 das 18. und für die Berechtigung nach Nr. 6.12 das 21. Lebensjahr nicht unterschritten werden darf.

- 6.14 Die Berechtigung zur Personenbeförderung ist 3 Jahre gültig. Sie kann jeweils um 3 Jahre verlängert werden, wenn kein Anlaß zur Annahme besteht, daß die Voraussetzungen zur sicheren Personenbeförderung entfallen sind.

- 6.15 Die Berechtigung darf nur erteilt oder verlängert werden, wenn der Polizei-(Vertrags-)Arzt die Eignung bescheinigt (vgl. Nr. 7.1).

- 6.2 Besondere Kraftfahrzeuge, Krankenkraftwagen
- Zum Führen von Wasserwerfern, geschützten Gruppenkraftwagen, geschützten Streifenwagen und ähnlichen Kraftfahrzeugen sowie Krankenkraftwagen bedarf es einer besonderen Einweisung.

- 6.3 Berechtigungsnachweis
- Für die besonderen Berechtigungen nach Nr. 6.1 sowie die Einweisung nach Nr. 6.2 gelten die Nrn. 2.2 und 5 entsprechend. Die Einweisung ist im Berechtigungsnachweis zu vermerken.

7 Überwachung der Kraftfahrtauglichkeit

- 7.1 Der Polizeivollzugsbeamte ist auf seine Kraftfahrtauglichkeit zu untersuchen

- a) bis zum 50. Lebensjahr mindestens alle 5 Jahre, nach dem 50. Lebensjahr mindestens alle 3 Jahre; die Nrn. 6.14 und 6.15 bleiben unberührt,
- b) nach Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (z. B. Kreislauferkrankungen, Augenverletzungen),
- c) nach Verkehrsverstößen oder anderen Anlässen, die den Verdacht einer eingeschränkten Fahrtauglichkeit begründen.

Die Untersuchung soll möglichst im Zusammenhang mit anderen Untersuchungen, z. B. solchen auf Sport- und Lehrgangstauglichkeit, durchgeführt werden; sie muß mindestens den Anforderungen für die Überwachungsuntersuchung der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 25) entsprechen mit der Maßgabe, daß für die Merkmale „Sehschärfe Ferne (SZ)“ und „Farbensinn (SF)“ die Anforderungsstufe 1 gilt. Werden die beiden letztgenannten Anforderungen nicht erfüllt, ist keine Kraftfahrtauglichkeit für Einsatzfahrten nach § 38 StVO gegeben.

Über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung (Vordruck „Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit“ Rückseite Anl. 5) zu erteilen.

- 7.2 Erweist sich der Polizeivollzugsbeamte als bedingt fahrtauglich, so kann die Berechtigung, Polizeikraft-

fahrzeuge zu führen, von dem Dienstvorgesetzten entsprechend eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden. Erweist sich der Polizeivollzugsbeamte nicht mehr als fahrtauglich, ist die Berechtigung zurückzunehmen. Die Zurücknahme der Berechtigung sowie Einschränkungen oder Auflagen sind im Berechtigungsnachweis einzutragen. Besteht nach § 15 b StVZO Anlaß zur Annahme, daß der Polizeivollzugsbeamte zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist, ist die nach § 88 Abs. 2 StVZO zuständige Kreisordnungsbehörde zu unterrichten.

8 Fortbildung

Für Polizeivollzugsbeamte, die über wenig Fahrpraxis verfügen oder die wiederholt Verkehrsunfälle verursacht haben, führen die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen eine Fortbildung durch.

Ferner können Fortbildungsprogramme durchgeführt werden, die dienstlich erforderliche Spezialkenntnisse vermitteln.

Hierfür können auch Institutionen, die entsprechende Lehrgänge veranstalten, in Anspruch genommen sowie für ein Sicherheitstraining geeignete Einrichtungen genutzt werden. Beabsichtigt eine Kreispolizeibehörde, derartige Maßnahmen außerhalb ihres Bezirks durchzuführen, ist vorher die Zustimmung des Regierungspräsidenten einzuholen.

9 Übergangsregelung

Die Polizeiführerscheine sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Erlasses einzuziehen (eine dienstliche Entwertung gilt als Einziehung). Anstelle der Polizeifahrerlaubnis wird eine entsprechende Berechtigung nach Nr. 5 ohne weitere Prüfung erteilt. Polizeivollzugsbeamten, die derzeit nur eine Polizeifahrerlaubnis besitzen, erteilt die Kreisordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 3 StVZO eine allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse ohne nochmalige Prüfung.

10 Gebühren

Die für Amtshandlungen zum erstmaligen Erwerb oder zur erstmaligen Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallenden Gebühren trägt das Land, soweit die Ausbildung bei der Polizei erfolgt ist. Das gilt auch für die Umschreibungen nach Nr. 9 Satz 3.

11 Beschaffung der Vordrucke

Die Vordrucke gemäß Anl. 1 bis 5 werden zentral beschafft. Der Erstbedarf ist zum 1. 6. 1981, der weitere Jahresbedarf zum 1. 6. jeden Jahres unmittelbar der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Die Polizeieinrichtungen fordern ihren Bedarf über die Direktion der Bereitschaftspolizei an. Fehlanzeige an die Polizei-Beschaffungsstelle NW ist nur für die Direktion der Bereitschaftspolizei erforderlich.

12 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 1981 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBI. NW. 20524),
- RdErl. v. 30. 11. 1964 (SMBI. NW. 20524) mit der Maßgabe, daß bzgl. der mit Wirkung vom 1. 9. 1981 zu widerrufenden Anerkennungen als Polizeikraftfahrprüfer noch gemäß Nrn. 9.4 und 10 verfahren wird.

Mit sofortiger Wirkung tritt der RdErl. v. 13. 10. 1954 (n. v.) - IV C 6 Tgb. Nr. 1421/54 - (SMBI. NW. 20524) außer Kraft.

- 13 Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Finanzminister.

Anlage 1

Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ☐ Klasse(n)	Bisher Klasse(n)	Liste Nr.
Antrag auf Erweiterung der Fahrerlaubnis ☐ von Klasse(n) nach Klasse(n)	ausgestellt am	durch Straßenverkehrsbehörde

☐ Geburtsdatum ☐ Geburtsname ☐ Nur bei Abweichung vom Geburtsnamen: Familienname ☐ Vornamen ☐ Geburtsort, Kreis deutsch ☐ Staatsangehörigkeit ☐ Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) ☐ Geburtsname der Mutter ☐ Bei Antragstellung durch einen gesetzlichen Vertreter: Anschrift des gesetzlichen Vertreters	Liste Nr.
--	-----------

☐ Ich habe noch keine Fahrerlaubnis besessen.	☐ Ich besitze eine Fahrerlaubnis	☐ Ich bin nicht zuckerkrank.	☐ Ich bin zuckerkrank.
☐ Gegen mich ist kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig.	☐ Gegen mich ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig.	☐ Ich trage keine Brille.	☐ Ich trage eine Brille.
☐ Mir wurde die Fahrerlaubnis nicht entzogen.	☐ Mir wurde die Fahrerlaubnis entzogen.	☐ Ich bin bzw. war nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt.	☐ Ich bin bzw. war unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt.
☐ Eine Fahrerlaubnis habe ich bisher bei keiner anderen Stelle beantragt	☐ Eine Fahrerlaubnis habe ich beantragt bei: ☐	☐ Ich habe keine körperlichen oder geistigen Mängel.	☐ Ich habe folgende körperliche oder geistige Mängel: ☐

Straßenverkehrsbehörden in:

(z. B. Kopf- oder Gehirnverletzungen, Amputation von Gliedmaßen, Verlust eines Auges, Geisteskrankheit, Epilepsie, Schwerhörigkeit)

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift des Antragsteller)

.....
 (Polizeibehörde/-einrichtung)

.....
 (Datum)

Herr/Frau
 (Vor- und Zuname)

gehört der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen an. Die Personenangaben sind richtig.

Gegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse(n) bestehen keine Bedenken.

Die Übersendung eines Strafregistrauszuges entfällt.

Der Antragsteller hat an der Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen. § 11 a Abs. 1 StVZO (Mindestausbildungszeit für Kfz mit Schaltgetriebe) ist erfüllt.

Ich bitte, in den Führerschein folgenden Vermerk einzutragen: *)

Fahrerlaubnis der Klasse 2 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beschränkt auf Polizeikraftfahrzeuge.

Dem Antrag sind als Anlage beigelegt:

1. Lichtbild (bürgerl. Kleidung)
2. Sehtestbescheinigung (ggf. augenärztliches Gutachten)
3. Verkehrszentralregistrauszug (§ 13 d StVZO, Muster c)

Im Auftrag

*) ggf. streichen

.....
 (Unterschrift)

.....
(Kreisordnungsbehörde).....
(Datum)

UgR

dem

(Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr)

über

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

mit der Bitte übersandt, die Prüfung des Antragstellers gemäß § 11 StVZO abzunehmen.

Der vorbereitete Führerschein ist nach bestandener Prüfung mit entsprechendem Vermerk auszuhändigen.

Bemerkungen:

Anlagen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift).....
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.....
(Datum)

An

.....
(Kreisordnungsbehörde)

über

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

Herr/Frau

(Vor- und Zuname)

hat am die theoretische/praktische*) Prüfung der Klasse(n)
bestanden/nicht bestanden*).

Der Führerschein ist am ausgehändigt worden.

Bemerkungen:

Anlagen

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung).....
(Datum)

Berechtigungsnachweis

Herr/Frau , geb. am
(Vor- und Zuname)

ist im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse(n)

Führerschein Liste Nr. /
(ausstellende Behörde)

und ist berechtigt,

☐ Polizeikraftfahrzeuge der Klasse(n) zu führen,☐ Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen☐ mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen☐ mit mehr als 14 Fahrgastplätzen

durchzuführen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Kenntnis genommen

.....
(Datum/Unterschrift)

Anlage 2
(Rückseite)

[illegible]

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung).....
(Datum)

Bescheinigung

Herr/Frau , geb. am
(Vor- und Zuname).....
(Polizeibehörde/-einrichtung)ist im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse(n)
und hat an der Ausbildung☐ zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen
der Klasse(n)☐ zur Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen☐ mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen☐ mit mehr als 14 Fahrgastplätzen

teilgenommen.

Die Berechtigung kann nur mit folgenden Auflagen/Einschränkungen erteilt werden:

.....
.....

Im Auftrag

.....
(Fahrlehrer der Polizei)

An

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung)

Anlage 4

Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Geburtsdag	Dienststelle
1. Berechtigungen zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen: Klasse 1 wurde erteilt am Klasse 2 wurde erteilt am Klasse 3 wurde erteilt am				
2. Berechtigung zur Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen bis 14 Fahrgastplätze wurde erteilt am über 14 Fahrgastplätze wurde erteilt am				
3. Einweisung für das Führen von besonderen Kraftfahrzeugen ist erfolgt am Krankenkraftwagen ist erfolgt am				
Polizeiärztliche Nachuntersuchung ist erfolgt am	Verlängerung der Berechtigung nach Nr. 2 wurde erteilt am	Sonstige Vermerke		

Anlage 4
(Rückseite)

Polizeiärztliche Nachunter- suchung ist erfolgt am	Verlängerung der Berechtigung nach Nr. 2 wurde erteilt am	Sonstige Vermerke
--	---	-------------------

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung).....
(Datum)UgR
An den**Betr.: Ärztliche Untersuchung auf Kraftfahrtauglichkeit**

Ich bitte,

Herrn/Frau, geb. am
(Vor- und Zuname).....
(Dienststelle)

auf die Eignung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen der

☐

Klasse 1

☐

Klasse 2

☐

Klasse 3

zur Durchführung der Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen (Kraftomnibus)

☐

bis zu 14 Fahrgastplätzen

☐

mit mehr als 14 Fahrgastplätzen

zu untersuchen.

Bemerkungen:
.....
.....

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

.....
(Polizeibehörde/-einrichtung).....
(Datum)

Ärztliche Beurteilung der Kraftfahrtauglichkeit

Herr/Frau, geb. am
(Vor- und Zuname).....
(Dienststelle)

ist auf die Eignung zum Führen von Polizeikraftfahrzeugen ärztlich untersucht worden.

Er/Sie ist geeignet

Polizeikraftfahrzeuge der

☐

Klasse 1

☐

ausgenommen Einsatzfahrten nach § 38 StVO

☐

Klasse 2

☐

ausgenommen Einsatzfahrten nach § 38 StVO

☐

Klasse 3

☐

ausgenommen Einsatzfahrten nach § 38 StVO

zu führen,

Personenbeförderung in Polizeikraftfahrzeugen (Kraftomnibus)

☐

bis zu 14 Fahrgastplätzen

☐

mit mehr als 14 Fahrgastplätzen

durchzuführen.

Einschränkungen/Auflagen, Bemerkungen:

Im Auftrag

.....
(Polizei-/Vertrags-Ärzt)

9210

Verkehrserziehung in der Schule Mofakurs für Schüler der Klasse 9

RdErl. d. Kultusministers v. 22. 12. 1980 -
II A 2. 36-35/0-2807/80

Aufgrund der Ergebnisse der zwischenzeitlich abgeschlossenen Erprobung in den Schulen und der wissenschaftlichen Begleituntersuchungen des Mofakurs-Programms werden zur Weiterführung der Mofakurse im Rahmen der Verkehrserziehung ab 1. 2. 1981 nachstehende Regelungen erlassen:

1. Ziele

Der Mofakurs soll als Teil der Verkehrserziehung verstärkt in der Klasse 9 der Sekundarstufe I angeboten werden. Er ist vornehmlich unter pädagogischen Aspekten zu sehen und will erreichen, daß der Jugendliche verantwortungsbewußt und angemessen vorbereitet am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen kann.

Zugleich soll der Kurs den Schüler befähigen, die Bescheinigung nach § 4 a StVZO zu erwerben.

2. Grundlagen

Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind:

- Handreichungen für die Verkehrserziehung in der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen (Heft 5003 der Schriftenreihe des Kultusministers „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“),
- Lehrerhandbuch zum „Mofakurs“, herausgegeben von der Deutschen Verkehrswacht e. V., Platanenweg 39, 5300 Bonn 3 (Beuel), - 1980.

Die im Mofakurs zu verwendenden Medien sind in Anlage 1 aufgeführt.

Anlage 1

3. Organisation

- 3.1 Mofakurse können je nach Schulform im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht sowie als Arbeitsgemeinschaft (Gymnasium) angeboten werden. Teilnehmer sind in erster Linie Schüler der Klasse 9. Der Kurs kann auch Schülern angeboten werden, die bis zum Abschluß des Kurses das 15. Lebensjahr vollenden werden.

Der Kurs schließt mit einer theoretischen und praktischen Lernerfolgskontrolle ab.

- 3.2 An einem Mofakurs sollten nicht mehr als 15 bis 20 Schüler teilnehmen. Anzustreben ist der Einsatz von 4 Mofas bei 16 Teilnehmern.

Jeder Kurs muß mit mindestens 6 Schutzhelmen, bei 4 Mofas mit 8 Schutzhelmen, ausgerüstet sein. Darüber hinaus sollten die Teilnehmer angehalten werden, Schutzkleidung zu tragen.

- 3.3 Der Mofakurs umfaßt 18 bis 20 Doppelstunden.

Je die Hälfte der Zeit dient der theoretischen Vorbereitung und den praktischen Übungen, einschließlich der abschließenden Erfolgskontrollen.

- 3.4 Theorie- und Praxisunterricht liegen in der Verantwortung des Lehrers. Bei den fahrpraktischen Übungen

gen ist eine enge Zusammenarbeit mit Verkehrserziehungsbeamten der Polizei anzustreben.

- 3.5 Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf geeigneten Schulhöfen, in Jugendverkehrsschulen oder auf Verkehrsübungsplätzen statt.

Wegen der Ausstattung und Gestaltung des Übungsgeländes wird auf den Teil „Praxis“ des Lehrerhandbuches zum „Mofakurs“ verwiesen.

- 3.6 Der Schulträger als Eigentümer trifft nähere Bestimmungen hinsichtlich der Unterbringung und Wartung der für den öffentlichen Verkehr nicht zugelassenen Fahrzeuge.

Für die Beschaffung der Fahrzeuge wird auf die in Anlage 3 abgedruckte Empfehlung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Anlage 3

- 3.7 Die Mofakurse sind schulische Veranstaltungen; die daran teilnehmenden Schüler sind daher gemäß § 539 RVO gegen Unfälle versichert (gesetzliche Schülerunfallversicherung). Daneben ist eine Haftpflichtversicherung für die Teilnehmer des Kurses gemäß § 1 Abs. 3 SchFG durch den Schulträger abzuschließen, durch die etwaige Sach- und Personenschäden schulfremder Personen abgedeckt werden.

- 3.8 Vor Beginn des praktischen Unterrichts sind die Schüler über die Sicherheitsmaßnahmen eingehend zu belehren. Die örtlich zuständige Verkehrswacht führt nach Absprache mit der Schule für die Teilnehmer des Mofakurses kostenlos einen Sehtest durch.

Eine Grundausbildung in Erster Hilfe ist zu empfehlen.

- 3.9 Zur Vorbereitung der Lehrer und der Verkehrserziehungsbeamten der Polizei auf die Mofakurse richtet das Verkehrsinstitut in Bielefeld in Absprache mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zentral Lehrgänge ein.

Weiterhin werden die Gesamtseminare in Abstimmung mit den Schulaufsichtsbehörden regionale Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Verkehrserziehungsbeamte der Polizei durchführen.

- 3.10 Bescheinigungen nach § 4 a StVZO (Muster 1e) sind nach dem GemRdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1980 (MBl. NW. S. 773/SMBL. NW. 9210) auszustellen. Das Muster der Bescheinigung wird als Anlage 2 beigelegt.

Anlage 2

Der Schulleiter bestätigt bei Anforderung der Prüfungsfragebögen nach Ziffer 4.4.1 des vorgenannten Gemeinsamen Runderlasses des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, daß an seiner Schule ein Mofakurs entsprechend Nr. 3.1 Satz 1 dieses Runderlasses durchgeführt worden ist.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1
(gemäß Nr. 2)

1. Das Medienpaket zum „Mofakurs“ der Deutschen Verkehrswacht enthält:

2 Lehrerhandbücher „Mofakurs“,

1 Satz Tageslichtfolien, bestehend aus Übungs- und Prüfungsfolien für die Gefahrenlehre,

16 Schülerarbeitshefte,

16 Sätze Übungsfragen für die amtl. Mofa-25-Prüfung,

16 Fragebogen zur Lernzielkontrolle „Theorie“.

Das Medienpaket kann vorerst kostenlos bei der Deutschen Verkehrswacht, Platanenweg 39, 5300 Bonn 3 (Beuel), bezogen werden. Die Bestellungen der Schulen sind über die unteren Schulaufsichtsbehörden zu leiten.

2. Ergänzend können ab sofort nachstehende Filme eingesetzt werden:

	FWU-Nr.	Laufzeit
Mofareport	32 3037	16 Min.
Aufsitzen, antreten, Gas geben	32 2846	15 Min.
Trainierte Sicherheit	32 2847	15 Min.
Aus der Sicht des Anderen	32 2848	14 Min.
Schnell erkennen – sicher fahren	32 3003	8 Min.
Diese Mofafahrer		4 Min.
Fünf mit Tempo 25		23 Min.
Prototyp – Mofa, Teil I, II und III		15; 22; 14 Min.
Ausleihe bei den Bildstellen oder beim Filmverleih der Deutschen Verkehrswacht.		

3. Nachstehende Filme können etwa Mitte 1981 ausgeliehen werden:

	FWU-Nr.	Laufzeit
Schutzhelm	32 3217	6 Min.
Frisieren	32 3218	5 Min.
Mofawege	32 3219	5 Min.
Vorfahrt	32 3220	6 Min.
Toter Winkel	32 3221	6 Min.
Transportprobleme	32 3222	5 Min.
Trinktabellen	32 3223	4 Min.
Selbsthilfe	32 3224	6 Min.

4. Beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1, können die Schulen unmittelbar Klassensätze der Schiebetafel „Mofa 25“ und des Faltblattes „Mehr Partnerschaft, mehr Sicherheit“ kostenlos anfordern.

Anlage 2
(gemäß Nr. 3.10)

Muster 1 c (§ 4 a)

(Farbe dunkelgrau, Breite 140 mm, Höhe 105 mm; einmal
faltbar auf Format DIN A 7, Typendruck)

(Vordere Außenseite)

Bescheinigung

zum Führen eines Fahrrades mit Hilfsmotor
mit einer durch die Bauart bestimmten
Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25
km/h

(§ 4 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 4 a Abs. 1 der Straßen-
verkehrs-Zulassungs-Ordnung bescheinigt,
daß er/sie die zum Führen von Fahrrädern
mit Hilfsmotor im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2
Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord-
nung erforderlichen Kenntnisse der Ver-
kehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit
den Gefahren des Straßenverkehrs und den
zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltens-
weisen vertraut ist.

....., den

.....
Bescheinigende Stelle

.....
Stempel

.....
Unterschrift

(Linke Innenseite)

Herrn

Frau

Fräulein

geboren am

in

wohnhaft in

Straße

(Rechte Innenseite)

Raum für
Lichtbild
des Inhabers
(36 mm × 47 mm)

.....
Stempel

.....
Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers

Anlage 3
(gemäß Nr. 3.6)

Empfehlungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur verkehrssicheren Ausstattung eines Mofas:

- Zwei voneinander unabhängige Bremsen
- Helltönende Glocke (andere Schallzeichen sind verboten)
- Ein Scheinwerfer für Dauerabblendlicht, der so befestigt ist, daß er nicht unbeabsichtigt verstellt werden kann (Blendung des Gegenverkehrs)
- Ein roter Rückstrahler (oberer Rand höchstens 70 cm über der Fahrbahn)
- Eine rote Schlußleuchte (unterer Rand mindestens 25 cm über der Fahrbahn)
 - Rückstrahler und Schlußleuchte können kombiniert sein
 - Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt sein
- Einwandfreie Bereifung mit gutem Profil (mindestens 1 mm) und richtigem Luftdruck
- Rückspiegel (am Moped Vorschrift, am Mofa auch sehr nützlich)
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung (z. B. durch Lenkschloß)
- Geschwindigkeitsmesser

- MBl. NW. 1981 S. 371.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Finanz-
gericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-
chen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die
nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewer-
bung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf
ein.

Die Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt
(§ 9 Deutsches Richterrecht) besitzen. Sie sollen über Er-
fahrungen aus einer steuerrechtlichen Berufstätigkeit
verfügen.

Bewerber, die Beamte des höheren Dienstes der Fi-
nanzverwaltung auf Lebenszeit sind, können bei Bewäh-
rung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – in
der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das
Richterverhältnis auf Lebenszeit rechnen.

Bewerber, die keine Ausbildung für den höheren Dienst
der Finanzverwaltung nach dem Steuerbeamtenausbil-
dungsgesetz abgeschlossen haben, werden bei Bewäh-
rung – zunächst im Richterverhältnis auf Probe – nach in der
Regel drei Jahren in das Richterverhältnis auf Lebenszeit
übernommen. Es wird Gelegenheit gegeben, während
einer mehrmonatigen Abordnungszeit bei einem Finanz-
amt Einblick in Aufgaben, Organisation und Geschäftsbe-
trieb zu erhalten und als Gasthörer an der Fachhochschu-
le für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen und der
Bundesfinanzakademie die steuerrechtlichen Kenntnisse
zu vertiefen.

– MBl. NW. 1981 S. 375.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Zivilrecht	
Koordinierung von Änderungen der Gemeindegrenzen mit der Änderung von Amtsgerichtsbezirken	49	1. BGB § 1355; PSKG § 47. – Heiratet eine deutsche Frau einen ausländischen Mann (Libanesen) und haben die Eheleute in der Bundesrepublik Deutschland keinen gemeinsamen ge- wöhnlichen Aufenthalt, so führt die deutsche Ehefrau mangels einer Wahlmöglichkeit gemäß § 1355 II Satz 1 BGB nach § 1355 II Satz 2 BGB den Geburtsnamen des Ehemannes als Ehenamen. OLG Hamm vom 11. Dezember 1980 – 15 W 175/80	56
Bekanntmachungen	50		
Personalnachrichten	51		
Ausschreibungen	52		
Gesetzgebungsübersicht	52		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
1. GG Art. 103 Nr. 1. – Zum rechtlichen Gehör in der Haupt- verhandlung. BVerfG vom 13. Mai 1980 – 2 BvR 705/79 . . .	55	2. BGB §§ 564 b II Nr. 2, 565 II. – Wird an vermieteten Wohn- räumen nach Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert, so kann eine Kündigung des Erwerbers gemäß § 564 b II Nr. 2 BGB (Eigenbedarf) wirksam nicht vor Ablauf der dreijährigen Wartefrist ausgesprochen werden. – Für die nach Ablauf der Wartefrist ausgesprochene Kündigung gelten die Fristen des § 565 II BGB. OLG Hamm vom 3. Dezember 1980 – 4 Re Miet 3/80	58
2. GG Art. 103 I. – Zur Verletzung des Anspruchs auf recht- liches Gehör. BVerfG vom 7. Oktober 1980 – 2 BvR 1581/79 . .	55		

– MBl. NW. 1981 S. 375.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 5. 3. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
1001 2030	25. 11. 1980	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 75 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) mit dem Grundgesetz	74
1001 764	30. 1. 1981	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Viersen vom 18. Juni 1979 (GV. NW. S. 473), soweit sie die Stadt Willich betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	74
1001 764	30. 1. 1981	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit der Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Viersen vom 18. Juni 1979 (GV. NW. S. 473), soweit sie die Stadt Nettetal betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	74
	30. 1. 1981	3. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 (GV. NW. S. 294) für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg – Tecklenburger Nordbahn – AG	74
	28. 1. 1981	Anordnung (Enteignungsverfahren)	74
	2. 2. 1981	Verordnung über die Bestimmung des Vornachmittags nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Zeit vom 1. 10. 1979 bis 31. 12. 1980	75

– MBl. NW. 1981 S. 376.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X